

Selbstständige Buchführungshelfer/innen

Stand: 1. Februar 2013

1. Einleitung

Sie wollen sich auf dem Gebiet der Buchführungshilfe selbstständig machen? Hierbei stellt sich die Frage, welche Tätigkeiten Sie im Einzelnen ausüben dürfen, ohne dass dies vom Finanzamt beanstandet wird oder von anderen Personen Abmahnungen erfolgen. Die vorliegende IHK-Information soll einen Überblick darüber vermitteln, welche Qualifikation für welche Tätigkeit benötigt wird und was man sonst noch bei der selbstständigen Buchführungshilfe beachten sollte.

Denn nach § 2 Steuerberatungsgesetz darf die Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig nur von Personen ausgeübt werden, die dazu befugt sind. Das heißt: Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer etc.

Andere Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten und insbesondere Rat in Steuersachen erteilen, **verstoßen damit gegen § 5 StBerG** und zwar unabhängig davon, ob die Hilfe hauptberuflich, nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich geleistet wurde.

2. Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Gemäß § 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBerG sind die Tätigkeiten im Bereich der selbstständigen Buchführungshilfe vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen nach § 5 StBerG ausgenommen.

2.1 Tätigkeiten die nach § 6 Nr. 3 StBerG jedem erlaubt sind, sind unter anderem:

Die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Bei diesen Tätigkeiten werden bestimmte Daten nach vorgegebenen Programmen maschinell zusammengestellt und verarbeitet (elektronische Datenverarbeitung).

Dazu gehören:

- Schreib- und Rechenarbeiten
- Datenerfassung nach Belegen, **die durch den Auftraggeber oder von einer anderen dazu befugten Person** kontiert worden sind
- Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen **des Auftraggebers oder einer anderen zur Erteilung von Buchungsanweisungen befugten Person**
- Datenzusammenstellung nach vorgegebenen Programmen

Achtung!

Voraussetzung ist dabei, dass **keine Subsumtion eines Einzelfalls** unter gesetzliche Vorschriften und damit keine Rechtsbesorgung erfolgt.¹ **Die sog. Datenverarbeitungsunternehmen, Buchführungsrechenzentren und Schreibbüros sind nach § 6 Nr. 3 2. Halbsatz StBerG nicht befugt, Belege zu kontieren oder Buchungsanweisungen zu erteilen.**²

Das Kontieren von Belegen ist auch dann nicht zulässig, wenn sie nach bestimmten Vorgaben lediglich den Konten zugeordnet werden müssen oder massenweise wiederkehren.³

2.2 Tätigkeiten die nach § 6 Nr. 4 StBerG nur qualifizierten Personen erlaubt sind, sind unter anderem:

1. Laufende Geschäftsvorfälle buchen (Kontierung, Erteilung von Buchungsanweisungen), d. h.:

- Erfassung von Geschäftsvorfällen durch Grundaufzeichnungen (Aufstellung über Eingangs- bzw. Ausgangsbelege; Führen eines Kassenbuchs; Abheften von Bankauszügen nach Konten getrennt usw.)
- Buchen laufender Geschäftsvorfälle durch Bildung von Buchungssätzen
- Datenerfassung zum Zwecke der EDV-Buchführung außer Haus (mit Zwischenschaltung eines Steuerberaters, nach einem vom Steuerberater aufgestellten Kontenplan)
- technische Zusammenstellung der Jahresabschlusszahlen und betriebswirtschaftliche Auswertung des Zahlenmaterials in Form von Kennzahlen (nicht: Aufstellung des Jahresabschlusses, auch **nicht** in Form eines programmgesteuerten Ausdrucks = "Knopfdruckbilanz")
- steuerrechtlich irrelevante Hilfeleistung bei der Einrichtung der Buchführung, z.B. durch Hilfeleistung bei der Wahl des Buchführungssystems, der zu benutzenden Geräte, der Art und Weise der Belegübernahme oder des Ausdrucks der Buchführungsergebnisse

2. Laufende Lohnabrechnungen und Lohnsteueranmeldungen fertigen

Wer diese Tätigkeiten ausüben will muss folgende voraussetzende Qualifikationen vorweisen können:

- **Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine gleichwertige Vorbildung und**
- Eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden.

¹ BFH-Urteil v. 12.01.1988, S. 380

² BVerfG-Beschluss v. 18.06.1980, S. 706; BVerfG-Beschluss v. 27.01.1982, BStBl II 1982, S. 281

³ FG München v. 22.07.1976, EFG 1976, S. 637

Die Ausbildungsberufe „Geprüfter Kaufmannsgehilfe“ und „Geprüfter Fachgehilfe der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe“ können gleichgestellt werden mit:

- einer abgeschlossene Bilanzbuchhalterprüfung⁴
- Finanzanwärtern mit Steuerinspektorenprüfung
- einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichem Studium
- Rechtsanwaltsgehilfen, Notargehilfen, Patentanwaltsgehilfen, Rechtsbeistandsgehilfen
- einer Ausbildung als Verbandsprüfer im Genossenschaftswesen.

Die o. g. mindestens dreijährige praktische Tätigkeit muss **nach** den bereits genannten Ausbildungen ausgeübt worden sein. Tätigkeiten vor oder während der Ausbildung können nicht angerechnet werden (z. B. Praktika).

Bestehen Zweifel, ob die eigene Vorbildung gleichwertig ist mit einer in § 6 Abs. 4 StBerG genannten Ausbildung, empfiehlt es sich, beim örtlich zuständigen Finanzamt oder bei der Oberfinanzdirektion Münster, Andreas-Hofer-Str. 50, 48145 Münster, Telefon: 0251 934-0 eine Auskunft einzuholen.

Erfüllen Sie die genannten Anforderungen, so müssen Sie diese Tätigkeiten eigenverantwortlich erbringen, d. h. Sie dürfen sich zwar der Hilfe von Mitarbeitern bedienen, müssen aber selbst die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrags übernehmen. Insbesondere bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss die Verantwortung bei einer Person liegen, die die geforderte Qualifikation besitzt.⁵

3. Die Regel der Hilfeleistung in Steuersachen

Alle weiterführenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Buchführung/Bilanzierung dürfen nur von den Vertretern der steuerberatenden Berufe ausgeführt werden!

Vertreter der steuerberatenden bzw. ihnen gleichgestellte Berufe sind:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
- Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften
- Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften

Dieser Vorbehalt gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Einrichtung der Buchführung, Erstellung des betrieblichen Kontenplans (Finanzbuchhaltung)
- Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen
- Gewinnermittlung durch Einnahme-/Überschussrechnung
- Einrichtung der Lohnkonten, Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende, Durchführung des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleichs

⁴ BFH-Urteil v. 09.05.1967, BStBl III, S 437

⁵ OLG Braunschweig v. 13.05.1992, 2 U 24/82

- Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung⁶ und (mit Ausnahme der Lohnsteueranmeldungen) Fertigung anderer Steuererklärungen⁷

Diese Tätigkeiten dürfen also nur von den o. g. Vertretern der steuerberatenden Berufe ausgeführt werden.

4. Selbstständige Buchführungshilfe - muss man hierfür ein Gewerbe anmelden?

Ja! Wollen Sie im Bereich der Buchführungshilfe selbstständig tätig werden, so stellt dies eine gewerbliche Tätigkeit dar und muss daher innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gewerbemeldestelle angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich nur um eine Nebentätigkeit handelt. Die Gewerbeanzeige hat auf einem amtlichen Vordruck bei der Ordnungsbehörde zu erfolgen, in dessen Bezirk sich der Betrieb befindet (Wenn keine Betriebsstätte dann Wohnsitz). Einer Zulassung durch die Finanzbehörde (Finanzamt/Oberfinanzdirektion) bedarf es nicht.

Empfehlung: Sollten Sie die Absicht haben ihr Gewerbe von zu Hause aus zu führen bedenken Sie bitte, dass eine Nutzungsänderung durch das Bauordnungsamt einzuholen ist.

5. Welche Berufsbezeichnung darf man führen?

Im Rahmen des 7. Steuerberatungsänderungsgesetzes wurden in § 8 Absatz 4 StBerG neue Tätigkeitsbezeichnungen eingeführt.

Die folgenden Tätigkeitsbezeichnungen sind nach unserem Kenntnisstand unproblematisch zulässig:

- "Kontierer/-in"
- "Buchführungshelfer/-in"
- "Buchhalter/-in"
- "Geprüfter Bilanzbuchhalter/-in", "Steuerfachwirt/-in" (sofern die Voraussetzungen vorliegen, siehe unten)

Wichtig: Bis zum Inkrafttreten des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes am 12. April 2008 durften die Tätigkeitsbezeichnungen Buchführungshelfer, Buchhalter, geprüfter Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirt nach § 8 Abs. 4 S. 2 StBerG **nur unter Hinweis auf die nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG erlaubten Tätigkeiten** (Buchen laufender Geschäftsvorfälle, laufende Lohnabrechnung und Fertigen der Lohnsteueranmeldungen) genannt werden. Das aktuelle Gesetz enthält diese Passage nicht mehr, sondern nur den Hinweis, dass bei der Werbung mit der Berufsbezeichnung nicht gegen das allgemeine Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)) verstoßen werden darf.

⁶ BFH-Urteil v. 01.03.1983, BStBl II 1983, S. 318

⁷ BFH-Urteil v. 12.01.1988, BStBl II 1988, S. 380

6. Wie darf man werben?

6.1 Allgemeines

Die Werbung für die Tätigkeit im Bereich der selbstständigen Buchführungshilfe ist grundsätzlich **zulässig** (§ 8 Abs. 2 S. 2 StBerG). Allerdings gibt es bei der Bewerbung der Tätigkeit einige Aspekte zu berücksichtigen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die nachfolgend aufgeführten Einschränkungen nicht nur für die "klassische" Werbung in Annoncen o.ä. gelten, sondern dass nach der Rechtsprechung auch **bereits die Eintragung in das Gewerbeverzeichnis** eine marktrelevante Wettbewerbshandlung darstellen kann. Das gilt auch, wenn der Gewerbetreibende mit seiner Anmeldung in erster Linie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nachkommt.⁸ Diese Auffassung ist zwar nicht unumstritten. Dennoch sollte bereits bei der Gewerbebeanmeldung sorgfältig vorgegangen werden.

6.2 Werbung mit der Tätigkeitsbezeichnung

Personen, die den anerkannten Abschluss "Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin" oder "Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin" erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben.

Außerdem dürfen alle Personen, die die Abschlussprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine gleichwertige Vorbildung erworben haben und danach mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind (siehe oben, § 6 Nr. 4 StBerG) auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als "Buchhalter" bezeichnen. Nach der seit 12. April 2008 geltenden Fassung des StBerG müssen diese Personen nach dem Gesetzestext zwar nicht mehr die von ihnen in zulässigem Umfang angebotenen Tätigkeiten im Einzelnen aufzählen. Allerdings weist das Gesetz ausdrücklich darauf hin, dass das allgemeine Wettbewerbsrecht beachtet werden muss. Da denkbar ist, dass die einschränkungslose Werbung mit der Berufsbezeichnung gegen das Verbot irreführender Werbung nach § 5 UWG, ist es bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung dieser Frage empfehlenswert, weiterhin sämtliche angebotenen Tätigkeiten aufzuführen.

6.3 Unzulässige Überschusswerbung

Unzulässig ist es für Tätigkeiten zu werben, zu denen man nicht befugt ist (sog. Überschusswerbung). Insbesondere verdeckte Angebote auf Durchführung der den steuerberatenden Berufen vorbehaltenen Aufgaben sind irreführend im Sinn von § 5 UWG und damit unzulässig. Im Zweifelsfall empfehlen wir, die Zulässigkeit einer Werbung im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Beschränkungen vorab mit Ihrer IHK abzustimmen.

Beispiel für zulässige Werbung: „Buchhalter XY übernimmt für Sie das Buchen Ihrer laufenden Geschäftsvorfälle, Ihre laufende Lohnabrechnung und das Erstellen von Lohnsteueranmeldungen“.

⁸ vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil v. 12.7.2005, Az. 6 U 108/04

Vorsicht: Wer die Grenze der zulässigen Werbung überschreitet, kann abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

7. Freie/r Mitarbeiter/in eines Steuerberaters?

Der eingeschränkte Tätigkeitsbereich der Buchführungshelfer führt zu der Überlegung, in welcher Form eine Kooperation mit einem Steuerberater möglich ist.

Wenn Sie im Auftrag eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft tätig werden wollen, dann stellt sich die Frage, ob Sie dies nur als Angestellter oder auch als freier Mitarbeiter tun können. Bislang durften Steuerberater Personen, die nicht zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt waren, nur als Angestellte beschäftigen. Nach § 7 der Berufsordnung für Steuerberater vom 21. Dezember 2004 ist neuerdings auch eine freie Mitarbeit möglich, solange dies unter Anleitung des Steuerberaters erfolgt. Somit kann jeder als freier Mitarbeiter bei einem Steuerberater beschäftigt werden. An eine bestimmte formale Qualifikation ist dies nicht mehr gebunden.

Allerdings darf eine freie Mitarbeit nicht mit einem Kooperationsmodell wie einer Bürogemeinschaft verwechselt werden. Der freie Mitarbeiter tritt nach außen hin nicht in Erscheinung. Die Rechnungstellung erfolgt durch den Steuerberater. Der freie Mitarbeiter stellt seine Leistung wiederum dem Steuerberater in Rechnung.

Immer rechtlich unproblematisch ist eine Kooperation derart, dass der Kunde bzw. Mandant zwei parallele Auftragsverhältnisse mit dem Buchführungshelfer und dem Steuerberater eingeht.

Empfehlung: Sollten Sie im Zweifel über das Vorliegen der persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen zur Ausübung der selbstständigen Buchführungshilfe in Ihrem konkreten Fall sein, empfehlen wir Ihnen, sich bereits im Vorfeld mit Ihrer IHK abzustimmen.

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

Wir danken der Oberfinanzdirektion Münster und der Industrie und Handelskammer Stuttgart für die freundliche Unterstützung.

Auszug aus dem Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Fassung vom 06.12.2012 BGBl. I S.2515

§ 2 Geschäftsmäßige Hilfeleistung

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit.

§ 5 Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen

(1) Andere als die in den §§ 3, 3a und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Die in § 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.

(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitteilen.

(3) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Abs.1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ oder Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 161 dieses Gesetzes die Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“ oder „Landwirtschaftliche Buchstelle“ oder entgegen § 133 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ unbefugt führen, haben sie diese Tatsachen der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle mitzuteilen; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.

§ 6 Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

Das Verbot des § 5 gilt nicht für

1. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten,
2. die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung,
3. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen,
4. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

§ 8 Werbung

(1) Auf eigene Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen darf hingewiesen werden, soweit über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet wird.

(2) Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrags zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Einzelfall gerichtet ist, ist verboten. Dies gilt nicht für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4.

(3) ...

(4) Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen dürfen dabei nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen.